

# **Stellungnahme des DGB Bezirk NRW**

Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Gesetzentwurf der Landesregierung,  
Drucksache 16/9568)

Düsseldorf, den 09.12.2015

Die aktiven Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen in NRW haben ebenso wie die Ruhestandsbeamtinnen und -beamten in den letzten zwei Jahrzehnten in erheblichem Umfang zum Aufbau von Rücklagen für künftige Pensionsleistungen beigetragen. Seitens der Kommunen wurden die dadurch erzielten Einsparungen allerdings häufig unmittelbar zur Sicherung der jeweiligen Haushalte verbraucht.

Wir begrüßen den geplanten Aufbau des Pensionsfonds. Damit können langfristig die Zahlung der Pensionen und Beihilfen auch gegen den Zugriff bei Kassennotlagen abgesichert werden. Der Fonds ist ein richtiger Ansatz zur Unterstützung der Pensionen. Mit einer kontinuierlichen, ausreichenden Zuführung verbinden wir die Erwartung, dass es keine verschlechternden Eingriffe mehr in die Lebensalterszeit, die Anwartschaften und die Versorgungshöhe geben wird.

Jedoch halten wir den Zuführungs-Betrag von 200 Millionen Euro für viel zu gering und fordern eine Zuführung von mindestens 500 Millionen Euro jährlich.

Die Verwaltung des Pensionsfonds darf aus unserer Sicht nicht an private Institutionen übergeben werden. Durch den Pensionsfonds darf die öffentlich-rechtliche Haftung des Landes für die Pensionen nicht begrenzt werden. Risikoträchtige Anlageformen sind zu untersagen. Wir lehnen Möglichkeiten der Anlage in covered bonds, Fondsanteilen und Anteilen an Fondsgesellschaften ab.

Wir fordern die Landesregierung des Weiteren auf, die Entnahme aus dem Pensionsfonds ebenfalls gesetzlich zu regeln. Es muss klargestellt werden, dass jede andere Verwendung als die zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen einschließlich der Beihilfeleistungen nicht zulässig ist.

Wir unterstützen ausdrücklich die Zusage der Landesregierung, keine Entnahmen vor dem Jahr 2018 aus den Sondervermögen bzw. dem Pensionsfonds vorzunehmen.

Wir fordern neben der Errichtung eines Pensionsfonds ein eigenes Entnahmegesetz. In diesem soll explizit geregelt werden, wann wie viel Geld zur Finanzierung der Pensionen entnommen werden kann. Dies soll aus Gründen der Transparenz und der Beteiligungsrechte nicht allein im Haushaltsgesetz geregelt werden.

Wir fordern als Spitzenverband der Gewerkschaften an allen Gesetzesänderungen am Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds und ei-

nem folgenden Entnahmegesetz nach § 94 LBG NRW beteiligt zu werden. Es handelt sich bei den Gesetzen nicht ausschließlich um Haushaltsrecht, sondern vielmehr um allgemeine Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse, die eine Beteiligung des DGB NRW vorsehen.

Wir begrüßen die Absicht der Landesregierung, bereits in diesem Jahr die Rücklage für 2015 vorzunehmen.